



Bearbeitet von Rudolf Apelt, Steuerberater, Leiter der Betriebswirtschaftsstelle des RIV. des Uhrmacherhandwerks

In der Zeit vom 18. Juni bis 21. Juli 1941 führt der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks in den Ostgebieten betriebswirtschaftliche Lehrgänge durch. Zur Unterstützung derselben bringen wir eine Zusammenstellung der durch die Ost-Steuerhilfe-Verordnung für diese Gebiete gewährten Steuervergünstigungen. — Zum Teil gehen die Bestimmungen über die eingegliederten Ostgebiete hinaus, sie haben infolgedessen auch für viele unserer Leser im sonstigen Reich Bedeutung.

## Die Steuervergünstigungen in den Ostgebieten (Ost-Steuerhilfe-Verordnung)

Zur Förderung und zur Festigung des Deutschtums in den eingegliederten Ostgebieten sind durch die Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichssteuerblatt 1940, S. 1013) erhebliche Steuervergünstigungen gewährt worden. Die ursprüngliche Verordnung hat durch eine Reihe weiterer Verordnungen und Erlasse verschiedene Ergänzungen und Erweiterungen erfahren. Insbesondere kommen in Betracht:

die Zweite Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 20. Februar 1941 (RStBl. 1941, S. 169),

ferner die folgenden Erlasse des Reichsministers der Finanzen: vom 6. Januar 1941 (S 2300 — Ost 76 III), vom 8. Januar 1941 (S 4545 A — 233 III), vom 24. Januar 1941 (S 3540 A — 34 III), vom 24. Januar 1941 (S 3900 A — 70 III b), vom 20. Februar 1941 (S 2214 A — 320 III/S 2242 A — 51 III), vom 28. Februar 1941 (S 2300 — Ost 128 III), vom 20. März 1941 (S 2300 — Ost 134 III), vom 20. März 1941 (S 3540 A — 40 III), vom 24. März 1941 (L 1200 Ost — 97 III), vom 21. April 1941 (S 2300 — Ost 133 III) und vom 8. Mai 1941 (S 2198 — 20 III).

Die Steuervergünstigungen gliedern sich in zwei Hauptgruppen, und zwar einmal in Maßnahmen zur „Erleichterung der Lebenshaltung“ und zum anderen in Maßnahmen zur „Erleichterung der Wirtschaftsführung“.

### Erleichterungen der Lebenshaltung

#### Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften gelten:

1. in den Reichsgauen Wartheland und Danzig-Westpreußen (mit Ausnahme der bisher ostpreußischen Gebiete), den in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliederten Ostgebieten und im Memelland;
2. nur in bezug auf die Freibeträge bei der Einkommensteuer (einschließlich Lohnabzugsverfahren) und noch mit Einschränkung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, in den früheren ostpreußischen Gebieten des Reichsgaues Danzig-Westpreußen sowie in Ostpreußen (ohne Memelland, den Regierungsbezirk Zichenau und den bisher polnischen Teil des Regierungsbezirks Gumbinnen).

#### Persönlicher Geltungsbereich

Die Steuervergünstigungen können von den deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen in Anspruch genommen werden, die ihren ausschließlichen Wohnsitz in den eingegliederten Ost- oder den gleichgestellten Gebieten (siehe den vorhergehenden Abschnitt) haben.

Deutscher Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist (§ 1 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935).

Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich selbst als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen, wie Sprache, Erziehung, Kultur usw., bestätigt wird. Personen artfremden Blutes, insbesondere Juden, sind niemals deutsche Volkszugehörige, auch wenn sie sich bisher als solche bezeichnet haben. — Zuständig für die Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit ist in Gemeinden

mit staatlicher Polizeiverwaltung der staatliche Polizeiverwalter, sonst in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.

Voraussetzung für die Gewährung der Steuererleichterungen ist, daß der deutsche Staatsangehörige auch deutscher Volkszugehöriger ist.

#### Einkommensteuer

Bei Festsetzung der Einkommensteuer für die Kalenderjahre 1941 bis 1950 werden vor Anwendung der Einkommensteuertabelle von dem Einkommen folgende Freibeträge abgesetzt:

1. für die Steuerpflichtigen in den Gebieten, die im Abschnitt „Räumlicher Geltungsbereich“ unter 1 aufgeführt sind:
 

a) bei einem Einkommen von nicht mehr als 25 500 RM . . . . .	3000 RM
b) bei einem Einkommen von mehr als 25 500 RM, aber nicht mehr als 26 500 RM . . . . .	2000 RM
c) bei einem Einkommen von mehr als 26 500 RM, aber nicht mehr als 27 500 RM . . . . .	1000 RM
2. für die Steuerpflichtigen in den Gebieten, die im Abschnitt „Räumlicher Geltungsbereich“ unter 2 aufgeführt sind:

bei einem Einkommen von nicht mehr als 6000 RM . . . . . 2100 RM

(Es ist noch ein Härteausgleich für die Fälle, in denen das Einkommen die eben genannte Grenze nur geringfügig übersteigt, zu erwarten.)

Bei den vorgenannten Einkommensbeträgen ist von dem tatsächlichen (nicht abgerundeten) Einkommen auszugehen.

Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben, erhalten den Freibetrag neben der sonstigen tariflichen Vergünstigung gemäß § 13 Abs. 3 EinkStG. (Nichtberücksichtigung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, soweit sie den Betrag von 3000 RM nicht übersteigen, wenn das Gesamteinkommen nicht mehr als 8000 RM beträgt).

Der Freibetrag erhöht sich im Falle 1 um 300 RM, im Falle 2 um 180 RM für jedes minderjährige Kind des Steuerpflichtigen, das zu seinem Haushalt gehört. Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind die Abkömmlinge des Haushaltvorstandes, seine Stiefkinder, seine Adoptivkinder, seine Pflegekinder und die Abkömmlinge dieser Personen. Für sonstige Angehörige des Steuerpflichtigen gibt es den Freibetrag nicht.

Haushaltzugehörigkeit liegt vor, wenn die minderjährigen Kinder

1. bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen seine Wohnung teilen,
- oder
2. sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu anderen Zwecken, insbesondere zur Erziehung oder Ausbildung, zum Besuch

